

Merkblatt Nachversicherung

Beachten Sie bitte den Hinweis auf Seite 5

Rechtsvorschriften	Abkürzung
Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - <i>Gesetzliche Rentenversicherung</i> -	SGB VI
Viertes Buch Sozialgesetzbuch - <i>Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung</i> -	SGB IV
Rentenüberleitungsgesetz	RÜG
Landesbeamten-gesetz	LBG

1. Voraussetzungen für eine Nachversicherung

Beamtinnen und Beamte und sonstige versicherungsfreie Beschäftigte, die ohne Anspruch auf Versorgung aus dem Dienst zum Land Berlin ausscheiden und bei denen Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht gegeben sind (s. Tz. 4), sind für die geleistete Dienstzeit beim zuständigen Versicherungsträger nachzuversichern (§ 8 Abs. 2 SGB VI).

2. Zuständigkeit

Sind Beschäftigungszeiten innerhalb des Landes Berlin bei verschiedenen Dienstbehörden verbracht worden, sind die Beiträge insgesamt von der letzten Dienstbehörde nachzuentrichten (§ 4 Abs. 6 Satz 1 LBG). Die anderen Dienstbehörden haben der letzten Dienstbehörde den nach der jeweiligen Beschäftigungszeit auf sie entfallenden Anteil der Nachversicherungsbeiträge auf Anforderung zu erstatten. Zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands sind dabei nur Beträge für einen Beschäftigungszeitraum ab einem Jahr zur Erstattung anzufordern.

Die letzte Dienstbehörde ist für die rechtzeitige (s. Tz. 3.1) und korrekte Durchführung der Nachversicherung verantwortlich.

Dafür ermittelt sie die bei der oder den früheren Dienstbehörden bezogene Besoldung. Danach, an welchem Ort die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wurde (§ 9 Abs. 1 SGB IV), ordnet sie sie dem zutreffenden Sozialversicherungskreis Ost oder West zu. Unter Anwendung des jeweils geltenden Beitragssatzes und der Dynamisierung der Beträge gemäß den dafür vom Bundesministerium des Innern ermittelten Faktoren (dazu wird in Berlin jeweils zu Beginn des Jahres ein Rundschreiben herausgegeben) ermittelt sie hierfür und für die Zeit der Beschäftigung bei ihr selbst den

sich ergebenden Gesamtbetrag der Nachversicherungsbeiträge und überweist ihn an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DR Bund).

Im Anschluss fordert die letzte Dienstbehörde den Anteil der davon auf die frühere(n) Dienstbehörde(n) entfallenden Beiträge zur Erstattung an. Dafür kann der den Bestimmungen für die Auszahlungen und den rechnungsmäßigen Nachweis der Besoldungen und Vergütungen bei Versetzung und Abordnung des Bundesministeriums der Finanzen – II A 6 –H 2077 – vom 4.5.1994 (GMBI. Nr. 24, S. 755) beigefügte Vordruck verwendet werden (siehe Anlage 1g meines Rundschreibens ZS Nr. 38/2008).

Für die Beitragszahlung für außerhalb des Landes Berlin abgeleistete Beschäftigungszeiten ist der jeweilige Dienstherr zuständig.

Möchte der ehemalige Beamte/die ehemalige Beamtin die Nachversicherung in einem anderen Sicherungssystem außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung vornehmen lassen, muss er/sie das fristgerecht beantragen (s. Tz. 3.3).

3. Nachversicherung

3.1. Zeitpunkt der Beitragszahlung

Die Beiträge sind nach dem Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung innerhalb von drei Monaten von der jeweiligen Personalstelle zu entrichten, ansonsten fallen Säumniszuschläge gemäß § 24 SGB IV an. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, ob Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung gegeben sind (s. Tz. 4).

Die Drei-Monats-Frist ist knapp bemessen, sofort nach Ablauf tritt Säumnis ein. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 1.7.2010 – B 13 R 67/09 – gehen Verzögerungen in der Ermittlung von Aufschubgründen immer zulasten der Behörde.

Die Personalstellen müssen ausscheidende Personen daher umgehend nach ihren weiteren Berufsabsichten befragen. Die Anfrage und die Antwort sollten aktenkundig gemacht werden. Beantwortet die ausscheidende Person die Anfrage nicht oder gibt sie keine konkreten Hinweise auf eine spätere Beschäftigung, muss davon ausgegangen werden, dass kein Aufschubgrund für die Zahlung der Nachversicherungsbeiträge vorliegt (§ 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).

3.2. Nachversicherungsbescheinigung

Ist der Nachversicherungsfall eingetreten, erteilt die zuständige Personalstelle der nachzuversichernden Person und dem Versicherungsträger eine Bescheinigung. Die Bescheinigung enthält die Beschäftigungszeit beim Land Berlin und die nach Kalenderjahren aufgeteilten beitragspflichtigen Einnahmen aus dieser Beschäftigung. Beitragspflichtige Einnahme ist u.a. das erzielte Arbeitsentgelt. Maßgebend ist hier das Bruttoarbeitsentgelt. Welche laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung zum Arbeitsentgelt gehören, bestimmt § 14 Abs. 1 SGB IV.

Die in den Bescheinigungen angegebenen Entgelte stimmen mit den tatsächlichen Bruttobezügen oft nicht überein, weil diese nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze und unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden.

Für die Nachversicherungsbescheinigung existiert ein Vordruck der DR Bund (V4105), der im Internet abrufbar ist.

3.3 Beitragszahlung an berufsständische Versorgungseinrichtungen (§ 186 SGB VI)

Nachzuversichernde können beantragen, dass die Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zu zahlen sind, wenn sie

- a) im Nachversicherungszeitraum ohne die Versicherungsfreiheit die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfüllt hätten oder
- b) innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied dieser Einrichtung werden.

Nach dem Tode von Nachzuversichernden steht das Antragsrecht nacheinander dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den Waisen gemeinsam bzw. dem früheren Ehegatten oder Lebenspartner zu.

Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung gestellt werden. Versäumt die nachzuversichernde Person die Frist, ist eine Beitragszahlung zur berufsständischen Versorgungseinrichtung nicht mehr möglich. Die Nachversicherung ist dann bei der DR Bund vorzunehmen. Siehe hierzu auch das Rundschreiben I Nr. 14/2009.

4. Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 1 SGB VI)

Die Beiträge an den zuständigen Rentenversicherungsträger werden vom Land Berlin nur gezahlt, wenn Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht entgegenstehen.

§ 184 Abs. 2 Satz 1 SGB VI nennt drei Gründe für den Aufschub der Nachversicherung:

1. Zeitlich begrenzte Unterbrechung der Beschäftigung;
2. Sofortige oder voraussichtliche Aufnahme einer anderen versicherungsfreien Beschäftigung;
3. Zahlung einer widerruflichen Versorgung.

4.1 Unterbrechung

§ 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI umfasst Fälle, in denen das versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnis unter Verlust der Versorgungszusage gelöst wurde, jedoch aufgrund der Umstände des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass später das versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnis bei demselben Dienstherrn mit einer entsprechenden Versorgungszusage unter Anrechnung der Vordienstzeiten wieder aufgenommen wird (z.B. bei einem Dienst in einer internationalen Organisation oder bei Lehramtsreferendaren, die zunächst als Angestellte eingestellt werden).

4.2 Aufnahme einer anderen versicherungsfreien Beschäftigung

Ein Aufschubgrund für die Nachversicherung liegt nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI vor, wenn der Beschäftigte

- unmittelbar in eine andere versicherungsfreie Beschäftigung übertritt (z.B. bei Versetzung eines Beamten/einer Beamtin zum Bund oder einem anderen Land) oder
- voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem unversorgten Ausscheiden ein anderes versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis aufnehmen wird
- und wenn die davor liegende Beschäftigung bei der Anwartschaft auf Versorgung berücksichtigt wird (als Beamten- oder Vordienstzeit).

4.3 Zahlung einer Versorgung

Wird bei Ausscheiden aus der Beschäftigung eine unwiderrufliche Versorgung gezahlt, kann kein Nachversicherungsfall eintreten. Wird eine widerrufliche Versorgung gewährt (z.B. ein Unterhaltsbeitrag), liegt nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI ein Aufschubgrund vor, wenn die Versorgung der aus der Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig ist. Der Nachversicherungsfall tritt bei Wegfall der gleichwertigen widerruflichen Versorgung ein.

Die Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung ist spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden zu treffen (s. Tz. 3.1).

5. Aufschubbescheinigung (§ 184 Abs. 4 SGB VI)

Wird die Beitragszahlung aufgeschoben, erteilt die zuständige Personalstelle dem/der ausgeschiedenen Beschäftigten und dem Träger der Rentenversicherung eine Bescheinigung über die versicherungsfreie Beschäftigungszeit beim Land Berlin und die Gründe für den Aufschub der Beitragszahlung. Die Beträge werden erst gezahlt, wenn die Gründe für den Aufschub der Beitragszahlung nicht mehr gegeben sind. Auch für die Aufschubbescheinigung steht ein Vordruck der DR Bund zur Verfügung (V4116), der ebenfalls im Internet abrufbar ist.

6. Auslandsdienstzeiten

§ 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VI bestimmt, dass im Rahmen der Nachversicherung Auslandsdienstzeiten auch ohne Antrag als versicherungspflichtig gelten, wenn für diese Zeiten Versorgungsanwartschaften gewährleistet sind. D.h. die für solche Tätigkeiten bezogenen Entgelte sind in die Nachversicherung einzubeziehen. Das betrifft z.B. Beurlaubungen für die Entwicklungshilfe.

7. Nachversicherung im Beitrittsgebiet

Nach dem Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) vom 25.7.1991 (BGBl. Teil I S.1605) gelten für das Beitrittsgebiet auch für die Nachversicherung entsprechende Übergangs- und Überleitungsregelungen (z.B. §§ 228 a, 228 b, 233 a, 277 a, 278 a SGB VI).

Bezüglich der Durchführung der Nachversicherung für eine nachversicherungspflichtige Beschäftigung im Beitrittsgebiet verweise ich auf mein Rundschreiben II Nr. 28/1996 vom 12.04.1996.

8. Beurlaubungen

8.1. Beurlaubung ohne Dienstbezüge

Während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleibt das beamtenrechtliche Dienstverhältnis bestehen. Die Zeit der Beurlaubung wird grundsätzlich weder als ruhegehaltfähige Dienstzeit noch bei einer späteren Nachversicherung berücksichtigt, es sei denn, diese Zeit ist als ruhegehaltfähig anerkannt worden. Die Entgelte während der Zeit der Beurlaubung für eine anderweitige Tätigkeit werden bei einem späteren unversorgten Ausscheiden in die Nachversicherung einbezogen, wenn die Gewährleistungsentscheidung der zuständigen Dienststelle gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI vorliegt.

8.2 Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Dienstleistung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation (§ 204 SGB VI)

Auf Antrag können im Falle eines unversorgten Ausscheidens für diese Zeiten freiwillige Rentenversicherungsbeiträge nachgezahlt werden. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Organisation bzw. sechs Monate nach Durchführung der Nachversicherung beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen.

8.3 Elternzeit, Kindererziehungszeiten

Die Zeit der Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub) ist nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht bis zu dem Tage ruhegehaltfähig, an dem das Kind 6 Monate alt wird. Für Kindererziehungszeiten für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder wird zu den Versorgungsbezügen ein steuerfreier Kindererziehungszuschlag gezahlt, der sich nach dem Rentenrecht berechnet. Sollte der Nachversicherungsfall eintreten, werden die Kindererziehungszeiten nicht berücksichtigt, da diese kraft Gesetzes mit Pflichtbeiträgen belegt werden.

9. Freiwillige Versicherung (§ 7 SGB VI)

Sofern eine entstehende Lücke in der Altersversorgung geschlossen werden soll, wird empfohlen, die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung beim zuständigen Versicherungsträger zu klären.

10. Allgemeine Hinweise

Eventuell zu beantragende Versicherungsleistungen aufgrund der Nachversicherung (z.B. Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) müssen möglichst schnell – ggf. auch schon vor Abschluss des Nachversicherungsverfahrens – bei dem zuständigen Versicherungsträger beantragt werden, da Leistungen grundsätzlich nicht rückwirkend gewährt werden.

Hinweis: Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle im Einzelfall auftretenden Besonderheiten erfassen. Rechtsansprüche können deshalb aus diesem Merkblatt nicht geltend gemacht werden, es soll lediglich zur ersten Information dienen. Bitte lesen Sie daher auch den zugehörigen Gesetzestext und sonstige geltende Bestimmungen.